

3. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- Schulordnung für Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO).

Für die Schülerbeförderung zur Wirtschaftsschule in den Räumen der Hauptschule ist der in Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bezeichnete Aufgabenträger zuständig.